

## **Beweisantrag – Irrtum, Umstände, Polizeikritik**

### **Zu beweisende Tatsache**

Die Polizei handelt gegen die Angeklagte immer wieder rechtswidrig.

### **Beweismittel**

Heranziehung und Inaugenscheinnahme folgender Gerichtsakten

Az. 3 A 209/07 Verwaltungsgericht Lüneburg

Az. 101 XIV 39L, Amtsgericht Lüneburg

Az. 6 T 87/07 Landgericht Göttingen

Az. 101 XIV 60 Amtsgericht Lüneburg

Az. 6 W 22/08 , das Amtsgericht Rostock

Az. 5 K 1045/09 , Oberverwaltungsgericht Münster

Az. 3 A 185/09 Verwaltungsgericht Lübeck

21 XIV 7729 B Amtsgericht Lüneburg

Az. 20 W 256/09 OLG Frankfurt am Main

Az. 4 O 298/12, Landgericht Gießen

Az. VG 1.K 257.11 Verwaltungsgericht Berlin

Az. 5 XIV 1/11, Amtsgericht Volgast

Az. 3 UR II 3/12 Amtsgericht Hameln

### **Begründung**

Viele Anträge, die die Angeklagte für diese Hauptverhandlung vorbereitet hat zielen auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit des polizeilichen Handelns gegen die Demonstration an der sie am Tag beteiligt war, weil die Frage der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Handelns gegen die Angeklagte und ihre MitkämpferInnen im Hinblick auf die Schuldfrage und-Umstände relevant ist. Die Angeklagte ist von dieser Rechtswidrigkeit der Handlungen der Polizei an jenem Abend, der Gegenstand dieses Verfahrens ist, überzeugt.

Die Angeklagte ist seit langem politisch engagiert, sie musste die Erfahrung machen, dass die Polizei es insbesondere bei Demonstrationen mit Grundrechten nicht so genau nimmt und immer wieder rechtswidrig handelt und häufig ohne Grund gewalttätig wird. Die als Beweismittel genannten Verfahren betreffen ausnahmslos rechtswidrige Polizeimaßnahmen aus der Vergangenheit gegen die Angeklagte. Die Angeklagte hat zu Hause eine große Sammlung von Gerichtsbeschlüssen und Anerkennisschriften der Polizei über die Rechtswidrigkeit der eigenen Maßnahmen. Weil die Angeklagte Polizisten angeblich beleidigt hat und ein Karabiner gegen ein Polizeifahrzeug in einer Demonstration gestoßen sein soll, steht sie heute vor Gericht – in den Ermittlungen wurden entlassende Tatsachen ausgeblendet. Die Staatsanwaltschaft und Richter Schöpe mit seiner Unterschrift auf dem Strafbefehl haben es versäumt genau die Handlung einer Behörde zu hinterfragen, die dazu neigt, willkürlich zu handeln. Dies muss die Angeklagte immer in Kleinarbeit beweisen – und erhält in der Regel am Ende höchstens ein Blattpapier namens „Beschluss“. Obwohl es um Freiheitsberaubung und die willkürliche Einschränkung Ihrer Grundrechte geht. „ Erlaubnistatbestandsirrtum“ schreibt die Staatsanwaltschaft in Einstellungsverfügungen von Verfahren, die sich gegen Beamte richten. Die Beamten müssen sich nicht vor Gericht verantworten.

Und wie ist es bei einer einfachen Bürgerin? Sie darf sich gegen Willkür und Gewalt nicht zur Wehr setzen? Es ist keine Notwehrsituation, wenn ihr Leben gefährdet wird? Aber nein, einer einfachen Bürgerin wird nicht geglaubt, weil sie keine Uniform trägt...

Aus diesem Grund wird die Heranziehung und Inaugenscheinnahme der diversen Akten und Beschlüsse beantragt. Den Urteilen von Gerichte aus der Vergangenheit, wird vielleicht mehr Glauben geschenkt, als meinem rechtlichen Vortrag. Die Beschlüsse zeigen, dass die Polizei immer wieder rechtswidrig gegen die Angeklagte vorgeht.

- Castor 2003 - rechtswidrige Ingewahrsamnahme anlässlich einer Aktion von X1000malquer gegen den Castortransport. Das Aktenzeichen liegt mir nicht vor; damals habe ich das Wort „Gewahrsam“ gelernt und ein Anwalt hat die Klage vor dem Lüneburger Amtsgericht geführt.
- Castor 2005 rechtswidrige Ingewahrsamnahme bei einer Deutsch-französischen Aktion an der Castorstrecke. Die Polizei griff gewaltsam ein, einem Demonstrant wurden 3 Zähne ausgeschlagen. Die Verfahren gegen die Polizisten wurden eingestellt, diese seien so die Staatsanwaltschaft „nicht identifizierbar“ gewesen. Das Aktenzeichen finde ich gerade nicht, das Verfahren wurde damals mit Anwältin durchgeführt.
- Az. 3 A 209/07 Verwaltungsgericht Lüneburg – Rechtswidrige 2-wöchige Überwachung durch Mobiles Einsatzkommando (MEK) im Jahr 2006 vor dem Castortransport -
- Az. 101 XIV 39L, Amtsgericht Lüneburg - Rechtswidriger Gewahrsam beim Castor 2006 – die Polizei überwachte die Angeklagte mit MEK und sie wurde am Tag X in der Stadt festgenommen.

Eine Kurzgeschichte der Angeklagten zu diesem Vorgang:

### **Der Kollateralschaden**

*Heute treffe ich einen guten Freund, ich freue mich darauf. Wir haben uns seit ein paar Wochen nicht mehr gesehen. Wir haben so viel zu besprechen, aber wir können uns ja nicht am Telefon darüber unterhalten.*

*Nein, versteht mich nicht falsch! Ich habe nichts zu verbergen. Aber ich möchte nicht, dass der Verfassungsschutz oder auch der Staatsschutz mithört. Das ist ja meine Privatsphäre. Ich möchte selbstbestimmt leben!*

*Was? Ihr glaubt mir nicht? Stimmt. „Wer überwacht wird, muss ja etwas Schlimmes gemacht haben.“ Das meinen auf jeden Fall meine ArbeitskollegInnen.*

*Aber nein. Der Staat sieht in jeder politischen Äußerung, in jedem politischen Handeln eine Gefahr. Vor allem, wenn diese Kritik sich gegen den Staat, seine Politik und Institutionen richtet.*

*Gestern hatte ich ein langes Gespräch mit Noni, meiner Nachbarin. Wir quatschen manchmal beim Briefkasten im Treppenhaus. Sie glaubt fest an unseren Rechtsstaat: „Die demokratische Grundordnung ist in der Verfassung verankert, unsere Grundrechte werden dadurch garantiert.“ sagt die Noni immer. Und sie ist sich sicher, dass ihr nichts passieren kann, weil sie sich ja nichts vorzuwerfen hat. Also die Polizei, das ist für sie der Freund und Helfer. Sie beschimpft mich immer, wenn ich sie Schergen nenne.*

*Aber gestern ... Noni ist hereingekommen, als ich dabei war einen besonderen Brief zu lesen. Ich sah so blass aus, dass sie gleich gefragt hat:*

*„Was ist dir bloß passiert, meine Liebe??“*

*Ich habe ihr den Umschlag mit dem Stempel vom „zentralen Kriminaldienst“ in die Hand gedrückt. Worauf sie gefragt hat, was ich denn gemacht habe. Wer so einen Brief bekommt, muss ja etwas Schlimmes getan haben.*

*„Nix, ich habe nix gemacht. Es geht um eine präventive Maßnahme.“ Ich habe ihr den Brief vorgelesen.“ Hiermit teile ich Ihnen mit, dass über Sie in der Zeit vom 30.10. - 12.11.*

*personenbezogene Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden im Sinne des SOG (längerfristige Observation und verdeckter Einsatz technischer Mittel) erhoben wurden. Anlass für die Maßnahme waren die zu erwartenden Aktionen zur Ver-/Behinderung der Fahrt des Castor-Transportzuges zum Zwischenlager Gorleben. Die Datenerhebung erfolgt auf Grund einer Anordnung der Polizeiinspektion.“*

*Noni ist zunächst sprachlos geblieben. Ich auch. Ich habe diesen Brief als Eingriff in meiner Privatsphäre empfunden. Nur weil die Polizei die Vermutung hat, dass ich am Tag X, wenn der strahlende Atommüll kommt, in den Bäumen über der Schiene protestieren würde, wurde ich tagelang rund um die Uhr von insgesamt fünf Sondereinheiten (MEK) überwacht. Das ist doch verrückt!*

*Nach wenigen Minuten hat Noni das Wort ergriffen.*

*„ Du... das mit der Politik, das solltest du weglassen. Du hättest keine Probleme.“ Ich habe wütend geantwortet:*

*“Verstehst du nicht, wo das Problem liegt? Ich lasse es mir nicht gefallen! Ich bin wütend und diese Wut verwandelt sich in Energie. Ich kämpfe weiter gegen dieses System, gegen diesen Polizeistaat, gegen diese Demokratie; gegen ein System, das von einer Demokratie nur den Schein hat und real wie eine Diktatur funktioniert. Wer sich nicht wehrt, stimmt dieser autoritären Politik zu. Übrigens, du wurdest bestimmt mit überwacht. Die Überwachung von Dritt-Personen ist, wenn nicht vermeidbar, zulässig ... Das ist ein Kollateralschaden im Polizeistaat!“*

*Noni hat geschwiegen, sie schien tief bestürzt zu sein. Zu begreifen, dass man, auch wenn man sich nichts vorzuwerfen hat und sich gesetzestreu verhält, überwacht werden kann. Das war für sie ein Schock! Ohne weitere Worte haben wir uns verabschiedet. Und heute früh stand sie auf einmal vor der Tür und sie hat etwas zögerlich gefragt, wann die nächste Demo stattfindet. Sie will auch hin. Das hat mich gefreut.*

*Jetzt gehe ich zu meinem Freund, ich will einiges mit ihm besprechen.*

*Ich habe aber das Gefühl, jemand hinter mir herläuft. Hoffentlich ist es nur ein Gefühl, nur Paranoia.*

- *Az. 6 T 87/07 Landgericht Göttingen - Rechtswidrige Fesselung mit Händen und Füßen an einem Gitter vom Gewahrsamkäfig, die Ingewahrsamnahme erfolgte anlässlich von Demonstrationen gegen einen Naziaufmarsch 2006. Eine Kurzgeschichte der Angeklagten zu diesem Vorgang:*

### ***Käfighaltung und die Macht der Gewaltlosigkeit***

*Die Überforderung der Polizeibeamten ist spürbar. Sie haben ein Problem. Es könnte wie folgt zusammengefasst werden: Gefangen, aber doch noch so frei. Die Beamten können mit Menschen, die sich ihre Freiheit nicht nehmen lassen, gar nicht umgehen. Heute müssen sie ca. hundert Neonazis den Weg frei machen – das schaffen sie wohl nicht, ohne hunderte von GegendemonstrantInnen in Gefangenschaft zu nehmen. Viele Menschen sind fest entschlossen, sich dem braunen Mob in den Weg zu stellen. Wenn GegendemonstrantInnen auf die Idee kommen, mitten auf der Straße zu picknicken... das geht doch nicht!! Also werden Menschen zur Polizeiwache gebracht und in Käfige gesperrt. Dafür hat die Polizei ihren Begriff: „Polizeigewahrsam“. Die DemonstrantInnen nennen dies stattdessen „Käfighaltung“. Sie werden wie Tiere in Käfigen stundenlang festgehalten, die „Zellen“ bestehen in der Tat aus einer offenen Garage, ausgestattet mit Gittern. Die frierende März-Kälte beißt hinein. Es gibt wenig Platz, um sich zu bewegen, Schlafen ist auf dem harten*

*staubigen Boden quasi unmöglich.*

*Eine Aktivistin hält sich mit akrobatischen Turnübungen am Gitter warm. Das Gitter verwandelt sie in ein Turngerät, dass sie eingesperrt ist, spürt die Kletterin kaum noch. Sie fühlt sich frei.*

*Das passt den Polizisten nicht. Von Gefangenen erwarten sie ja schließlich Fügsamkeit und Gehorsam. Sie wollen zeigen wer die Macht hat. Im Amtsjargon heißt das „Gewaltmonopol“. Also zeigen die Beamten wozu sie fähig sind, um renitentes Verhalten zu unterbinden: zu fünft stürmen sie in die Zelle hinein und fassen die ungehorsame Kletterin an Händen und Füßen. Die Hände werden in Kopfhöhe am Gitter gefesselt, die Füße unten, ebenfalls am Gitter. Zwei Stunden muss das Opfer dieser Polizeiallmacht in dieser Position ausharren. Es ist alles wunderbar abgeschirmt. Die Polizisten fühlen sich in Sicherheit, sie haben die Macht. Der Aktivistin wird es kalt und sie spürt mit der Zeit auch starke Schmerzen. Sie weist die Beamten daraufhin, dass sie rheumakrank ist. Von den kaltherzigen Uniformierten wird sie aber lediglich ignoriert oder ausgelacht. Jetzt erst recht, denkt sich die Gefangene. Sie weiß wofür sie steht! Die Gewalt der Gegenseite verwandelt sie nun in Energie. Der Innenhof der Polizeikaserne wird für ca. zwei Stunden mit kämpferischen Widerstandsliedern beschallt. Die Gedanken sind frei, sie können nicht eingesperrt oder gefesselt werden. Dagegen sind die Polizisten machtlos. Das ist die Macht der Gewaltlosigkeit.*

- Az. 101 XIV 60 Amtsgericht Lüneburg, rechtswidrige Ingewahrsamnahme nach einer Kletteraktion über der Castorstrecke, ein Probe-Castor musste in Höhe Tiergarten in Lüneburg auf dem Weg nach Gorleben eine 2stündige Pause einlegen.
- Az. 6 W 22/08, das Amtsgericht Rostock entschied gegen den Willen der Polizei über die Fortdauer eine Freiheitsentziehung; die Betroffene wurde frei gelassen. Der Vorwurf gegen sie? Beim Protest gegen einen Naziaufmarsch soll sie 2007 versucht haben, eine Polizeikette umzurunden. Es gibt kein Gesetz, das dies verbietet! Es reichte aber schon mal für eine Festnahme... Protest ist für die Polizei unbequem, das reicht als Grund.
- Az. 5 K 1045/09, Oberverwaltungsgericht Münster, rechtswidrige Ingewahrsamnahme in Steinfurt nach der sechsstündigen Luft-Blockade eines Urantransportes nach Russland über der Bahnlinie Gronau-Münster im Januar 2008. hier zur Veranschaulichung darüber, wie lange die Betroffene um ihre Rechte kämpfen musste, um am Ende ein Zettel Papier mit den Worten „Beschluss“ zu erhalten:

***Uranmülltransporte: Sieg des Eichhörnchens vor dem Oberverwaltungsgericht Münster***

*In der Nacht vom 16. auf den 17. Januar 2008 protestierte die unter dem Spitznamen "Eichhörnchen" bekannte französische Kletteraktivistin Cécile bei Burgsteinfurt/ Metelen (NRW) in luftiger Höhe über der Bahnschiene gegen den Export von Atommüll durch die Urenco nach Russland. Eine per Hubschrauber angeflogene Spezialeinheit der Bundespolizei beendete die Aktion nach über 6 Stunden. Cécile wurde nach ihrer Räumung durch die Bundespolizei gegen 1:15 Uhr morgens in Gewahrsam genommen und erst vier Stunden später wieder freigelassen. Gegen diese Freiheitsentziehung reichte Cécile Klage vor dem Verwaltungsgericht ein.*

*Im März 2009 erklärte bereits das Verwaltungsgericht Köln die Freiheitsentziehung für teilweise rechtswidrig (ab 3 Uhr morgens).*

*Cécile bewertete den damaligen Beschluss vom Verwaltungsgericht als Etappensieg in die richtige Richtung. Ganz zufrieden damit, zeigte sie sich allerdings nicht. Sie ging mit ihrem Anwalt Wilhelm Achelpöehler in Berufung und beharrte auf die Feststellung der*

*Rechtswidrigkeit der gesamten polizeilichen Freiheitsentziehung von Beginn an und dem Grunde nach.*

*"Die Berufung hat Erfolg. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung, dass ihre Ingewahrsamnahme durch Beamte der Beklagten am 17. Januar 2008 von Beginn an (1:15 Uhr) rechtswidrig war. Die Revision wird nicht zugelassen." So der einstimmiger Beschluss des 5. Senats vom Oberverwaltungsgericht Münster, beinahe 4 Jahre nach dem streitigen Geschehen. Wer um seine Rechte kämpft, muss langem Atem haben.*

*Eine Person darf laut Polizeigesetz, zur Verhinderung von unmittelbar bevorstehenden Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit in Gewahrsam genommen werden. Die Maßnahme muss dabei "unerlässlich" sein.*

*Das Oberverwaltungsgericht hat nun geurteilt, dass die Voraussetzungen der Unmittelbarkeit und Unerlässlichkeit nicht erfüllt waren und die Freiheitsentziehung deswegen rechtswidrig gewesen ist.*

*Bloße nicht näher belegte Vermutungen wie die Bundespolizei im Falle von Frau Lecomte als Begründung einbrachte, reichen für eine Gefahrenprognose nicht aus. Damit kann die Absicht einer Person, Straftaten begehen zu wollen, nicht belegt werden. Weiter sei ein schwerer Eingriff in die Freiheit der Klägerin nicht unerlässlich gewesen. Als milderer Mittel hätte ein Platzverweis ausgereicht. Die Aktivistin habe sich bei ihrer Aktion ja schließlich friedlich verhalten, so dass keine Anhaltspunkte dafür vorhanden war, dass sie sich an einem Platzverweis nicht halten würde.*

*"Auch wenn sie erst vier Jahre nach der Tat fällt, freut mich diese Entscheidung. Ich erinnere mich an den Sprecher der Bundespolizei, Herrn Keßler, der am Tag der Öffentlichkeit gegenüber behauptete, ich habe mit meiner Kletteraktion gegen den Export von radioaktivem Müll nach Russland eine Straftat begangen und es würden hohen Kosten auf mich zukommen. Fest steht, dass das Amtsgericht Steinfurt mich bereits im Juni 2009 vom Vorwurf der Nötigung frei gesprochen hat. Und wenn jemand sich rechtswidrig verhalten hat... das war nicht ich, sondern ausgerechnet die Bundespolizei! Ich wurde zu unrecht meiner Freiheit beraubt! Das ist in meinen Augen schwerwiegender als ein paar Zugverspätungen!" Fasst Cécile zusammen.*

*Die Aktivistin fährt fort: "Es zeigt ein mal mehr, dass die Atompolitik gegen den Willen der Menschen nicht durchgesetzt werden kann, ohne dass der Staat seine eigenen Gesetze bricht. Aus diesem Grund richte ich meine Handlungen grundsätzlich nicht nach Gesetzen, sondern nach meinem Gewissen!"*

*Gründe und Möglichkeiten zum Handeln gibt es für die Aktions-Kletterkünstlerin genug: Kreative Aktionen wie ihre haben zusammen mit anderen Aktionsformen bereits ihre Erfolge gebracht. Die Firma Urenco hat 2009 die Uranmüllexporte nach Russland eingestellt. Die Transporte fahren aber nun verstärkt nach Frankreich, wo der Müll chemisch umgewandelt wird - irgendwann soll er nach Deutschland zurück. Ausgerechnet am heutigen Tag fuhr erneut ein solcher Transport aus der Urananreicherungsanlage Gronau über den Münsteraner Hauptbahnhof durch.*

*„Durch die ständige Verschiebung von Atommüll wird eine Lösung zu einem unlösbaren Problem – die Entsorgung von Atommüll - vorgetäuscht. Dabei wird eine immer größer werdende Verseuchung der Umwelt in Kauf genommen. Mit einem angeblichen "Atomausstieg" sollen die Menschen beruhigt werden. Ich nenne es aber nicht Atomausstieg, wenn in Gronau Uran für Atomkraftwerke in aller Welt angereichert wird! Die Anlage - und alle anderen Atomanlagen weltweit - gehört sofort stillgelegt.“ Fordert Cécile*

- Az. 3 A 185/09 Verwaltungsgericht Lübeck – eine Ingewahrsamnahme auf dem Weg zu einer

Antifa-Demo im März 2008 war rechtswidrig.

- 21 XIV 7729 B Amtsgericht Lüneburg – Rechtswidrige Ingewahrsamnahme nach einer Protestaktion gegen einen Naziaufmarsch auf dem Dach der Lüneburger Bahnhofes.
- Az. 20 W 256/09 OLG Frankfurt am Main, Rechtswidrigkeit einer Ingewahrsamnahme von einer Dauer von 26 Stunden! Anlässlich von Aktionen gegen die Privatisierung öffentlicher Räume (Stichwort Fassadenklettern)
- Az. 4 O 298/12, Landgericht Gießen – rechtswidrige willkürliche Festnahme und Misshandlungen der Betroffenen im Gewahrsam in Gießen 2009 .Sie hat inzwischen 1500 Euro Schmerzensgeld erstritten. Hier die Meldung zum Verfahren durch die Betroffene:

### **Schmerzensgeld für Kletteraktivistin nach rechtswidriger Freiheitsentziehung**

*Am 15. Juli 2009 wurde die Kletteraktivistin Cécile Lecomte in Gießen verhaftet und bis zum nächsten Tag festgehalten - zur „Verhinderung politisch motivierter Aktionen“, wie es in einem Polizeibericht zur Begründung hieß. Ihr Vergehen war ein Kreidespruch gegen die Gentechnik an der Fassade des Landgerichtes Gießen in vier Meter Höhe.*

*Die Polizeimaßnahme wurde sowohl durch das frankfurter Oberlandesgericht als auch das gießener Verwaltungsgericht für rechtswidrig erklärt. Belangt, wurden die beteiligten Polizeibeamten jedoch nicht. Das Verfahren gegen sie wegen Freiheitsberaubung wurde von der Staatsanwaltschaft wegen Geringfügigkeit eingestellt – was für Empörung sorgte. Cécile Lecomte gab sich mit der Entscheidung ohne Folgen für die Polizei nicht zufrieden und verklagte das Land Hessen zivilrechtlich auf 1500 Euro Schmerzensgeld – und gewann. Gegen ihre Forderung hatte das Land Hessen zunächst Widerspruch eingelegt und einen Anwalt eingeschaltet. Das Gießener Landgericht schlug aber dem Land Hessen vor, „zur Vermeidung weiterer Kosten“ seinen Widerspruch zurück zu nehmen. Auf den Vorschlag ging dann das Land Hessen ein, so dass der Mahnbescheid rechtskräftig wurde Ihre Klage hatte Cécile Lecomte auf die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtes für Menschenrechte gestützt und die Verletzung der Menschenwürde sowie ihrer persönlichen Freiheit gerügt. Die Aktivistin wurde damals nicht nur rechtswidrig festgehalten, sondern auch noch in der Zelle nackt ausgezogen.*

*„ Es geht mir vordergründig nicht um das Schmerzensgeld, sondern darum, dass das rechtswidrige Verhalten der Polizei für sie nicht ohne Folge bleibt. Die Beschlüsse vom Verwaltungs- und Oberlandesgericht über die Rechtswidrigkeit der Freiheitsentziehung waren nur ein Stück Papier mit dem Wort „Beschluss“ oben drauf, mehr nicht.“ Erklärt Cécile Lecomte ihr Vorgehen. Sie fügt aber hinzu,„Das Schmerzensgeld kann die Uhr nicht zurückdrehen und das Geschehen Ungeschehen machen lassen. Eine Freiheitsberaubung und ihre Folgen kann mit Geld nicht wieder gut gemacht werden.“*

*Aktenzeichen: 4 O 298/12, Landgericht Gießen*

*Und ein Kommentar von RA Tronje Döhmer zu diesem Verfahren  
Warum dürfen leitende Polizisten in Hessen Bürgern rechtswidrig die Freiheit entziehen?  
Warum dürfen in Hessen Bürger nach einer rechtswidrigen Festnahme im Gewahrsam der Polizei unmenschlich behandelt werden? Warum werden die an solchen rechtswidrigen Aktionen beteiligten Polizeibeamten in Hessen nicht bestraft, sondern befördert? Warum müssen hessische Bürger anschließend für den Schaden aufkommen und an die Opfer Schmerzendgeld zahlen, während die feinen, der hessischen Polizei angehörenden Herren gänzlich ungeschoren davon kommen? Was soll das mit einem demokratischen Rechtsstaat*

zu tun haben?

Wie die Angeklagte es in ihrer Einlassung vorgetragen hat, wurde der Einsatzleiter, EPHK Klingelhöffer für die Freiheitsberaubung nicht behelligt. Er kann doch nicht wissen, dass man keine Ingewahrsamnahme zur Verhinderung „politisch motivierten Aktionen“ anordnen darf... Erlaubnistatbestandsirrtum, sagte die Staatsanwaltschaft. Ob Erlaubnistatbestandsirrtum nur für UniformträgerInnen gilt?

- Az. VG 1.K 257.11 Verwaltungsgericht Berlin für Aktion 2011 – rechtswidriger Platzverweis und Festnahme. Hier aus der Mitteilung zur Klage gegen die Polizei:

*Das Verfahren steht im Zusammenhang mit Demonstrationen im Rahmen des Protestes gegen eine Tagung des Atomforums am 17. Mai 2011 im Kongresszentrum in der Nähe vom Alexander Platz.*

*Die Atomkatastrophe von Fukushima war im Mai 2011 in aller Munde. Doch der Protest gegen die Atomkraft in Sichtweite einer Tagung der Atomlobby war nicht gern gesehen. Kletteraktivistin Cécile Lecomte wurde festgenommen, als sie ein Transparent in Sichtweite des Kongresses an zwei Laternen aufhängen versuchte. Gegen diese Festnahme und den anschließenden Platzverweis richtete sich ihre Klage.*

*„Bei meiner Festnahme erläuterte ich, die Polizeimaßnahmen seien rechtswidrig, Versammlungen dürfe man nicht einfach so sprengen. Der Einsatzleiter erklärte daraufhin, es sei ihm egal, ich könne ja im Nachhinein klagen aber wenn ich jetzt gegen den Platzverweis verstoße würde er meine Ingewahrsamnahme bis zum Ende des Kongresses anordnen.“ Erläutert die rechtskundige Aktivistin. „Ich habe geklagt – und nun Recht bekommen – wieder einmal wurde festgestellt, dass die Polizei sich um Grundrechte nicht schert und nicht einmal das Polizeigesetz richtig anwenden kann – oder will. Konsequenzen hat es für die Verantwortlichen jedoch nicht. Menschenrechtsverletzungen haben bei der Polizei System.“*

*Im schriftlichen Verfahren rechtfertigte das Polizeipräsidium die Handlung der Beamten. Bereits im Mai 2012 wies das Gericht das Polizeipräsidium darauf hin, dass die Klage Aussicht auf Erfolg habe. Es sei fraglich, inwiefern das Anbringen eines Transparentes eine Gefahr für das „Atomforum“ begründen könne. Das Polizeipräsidium zeigte jedoch keine Einsicht.*

*Dies verleitete den Anwalt der Aktivistin zu einer scharfen kritischen Bemerkung an die Adresse der Behörde „Die renitente Uneinsichtigkeit des Beklagten hinsichtlich der rechtsstaatlichen, verfassungsrechtlichen und menschenrechtlichen Grundlagen der Tätigkeit seiner Beamten ist auffällig und bemerkenswert.“*

*Zehn Monate später gibt nun das Polizeipräsidium die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahmen gegen die Aktivistin zu. Eine weitere Entscheidung steht aus. Cécile Lecomte wehrt sich gegen eine weitere Festnahme am Tag darauf, den 18. Mai 2011. Das Kreidemalen in Sichtweite der Tagung des Atomforums, wollte die Polizei unterbinden. Ob Kreidemalen geeignet ist, das „Atomforum zu gefährden“?*

*„Die Festnahmen hätte ich sicherlich verhindern können, indem ich mich fügsam verhalten hätte. Aber nein, mein Gewissen sagt mir, den Willkür muss ich mir nicht einfach so ohne*

*Protest gefallen lassen. Die Vorgänge zeigen, dass Atomkraft und Grundrechte nicht vereinbar sind.“ So Céciles Fazit.*

- Az. 5 XIV 1/11, Amtsgericht Volgast Lubmin – Rechtswidriger Gewahrsam nach Protestklettern gegen den Castortransport nach Lubmin 2010
- Az. 3 UR II 3/12 Amtsgericht Hameln – Rechtswidriger Gewahrsam beim Protest gegen die Lieferung von Plutoniumbrennstäben (MOX) in Grohnde. Aus der Mitteilung zum Beschluss:

***Ingewahrsamnahme beim MOX-Transport war rechtswidrig***

*Am 18. November 2012 waren vier Umweltaktivist\_innen auf Anordnung von Kriminaldirektor Leopold in Gewahrsam genommen worden, weil sie gegen den Transport von MOX-Brennelementen ins AKW Grohnde demonstriert hatten. Sie wollten in den Bäumen nahe des Friedhofes Emmerthal ein Transparent aufspannen, wurden dabei aber von Spezialkräften der Polizei aus den Bäumen geholt, ohne dass diese die Versammlung aufgelöst hatte. Das Amtsgericht Hameln entschied nun, dass die darauf folgende Ingewahrsamnahme rechtswidrig war.*

*Ende 2012 gab es gleich zwei Transporte von MOX-Brennelementen aus Sellafield nach Grohnde, dagegen gab es zahlreiche Proteste. „Der Einsatz von MOX-Brennelementen ist wegen dem enthaltenem Plutonium noch gefährlicher als der von anderen Brennelementen. Aber jeder Weiterbetrieb von Atomanlagen ist zu gefährlich und erzeugt neuen nicht-entsorgbaren Müll. Die dafür notwendigen Atomtransporte sind die Achillesferse der Atomindustrie. Deswegen leisten wir dagegen Widerstand, ob im Wendland, Grohnde oder bei den Urantransporten im Münsterland.“ erklärt Cécile, eine der Kletterer\_innen den Protest.*

*Kaum waren die Aktivist\_innen am 18. November entdeckt, kamen auch schon Spezialkräfte der Polizei, die offenbar in der Nähe gewartet hatten. Danach herrschte zunächst Unklarheit, was mit ihnen passieren sollte, die verschiedenen Polizeieinheiten stritten sich. Schließlich wurden drei von vier AktivistInnen auf „Anordnung des Polizeiführers persönlich“ in Gewahrsam genommen und nach Hameln auf die Polizeiwache verbracht. Der vierte Demonstrant wurde zwar ebenfalls in Gewahrsam genommen, doch die Polizei vergaß ihm an Ort und Stelle, so dass der Plutonium-Transport wenige Minuten später an ihm vorbei fuhr. Die Festgenommenen wiesen die Polizei mehrfach auf die Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme hin, es half jedoch nicht. Die Antwort lautete: „Sie können später klagen.“ Erst nach Mitternacht wurden sie freigelassen, teilweise in Hameln, obwohl der letzte Zug nach Emmerthal schon abgefahren war.*

*Drei der Aktivist\_innen hatten Klage gegen die Ingewahrsamnahme (eingereicht. Das Amtsgericht folgte nun deren Argumentation und entschied, dass die Ingewahrsamnahme rechtswidrig sei, weil die Versammlung von der Polizei nicht aufgelöst wurde. Irene, eine der drei Kläger\_innen, erklärt dazu: „Weil die Polizei weiß, dass unser legitimer Protest gegen die Atomindustrie nicht strafbar ist, sperrt sie uns ein – als Ersatzbestrafung. Immer wieder handelt sie dabei rechtswidrig, wie auch dieses Urteil wieder zeigt. Rechtswidriges Handeln der Polizei hat jedoch für die beteiligten Polizist\_innen keine Konsequenzen, sondern wird toleriert, genau wie die Gesetzesverstöße der Atomindustrie.“*

Es gibt noch ein Verfahren, dass hier nicht als Beweismittel aufgeführt wird, weil das Verfahren



vom EGMR noch anhängig ist, Az. ECHR-LGer 1.1R AMU/KU/tku Beschwerde Nummer 80442/12. Es geht um eine viertägige Ingewahrsamnahme „zur Gefahrenabwehr“ beim Castor 2008, die von Deutschen Gerichten für rechtmäßig erklärt wurde. Das Verfahren ist nun vor dem europäischen Gericht für Menschenrechte EGMR anhängig. Man kann gespannt sein, was das EGMR über die Aussage des Lüneburger Gerichtes, dass es sich für die Forderungen vom europäischen Komitee gegen Folter und folter-ähnlichen Behandlungen nicht interessiert, sagt.

Die Angeklagte ist seit vielen Jahren politisch engagiert; ihr Protest stört die Mächtigen dieser Welt. Die Folgen sind Überwachung, willkürliche präventive Festnahmen ohne Verurteilung, Misshandlungen, Gewalterfahrungen oder auch unzählige Gerichtsprozesse. Auch mit dem Tod von einem französischen Mitkämpfer bei einer Aktion gegen einen sich damals auf dem Weg nach Deutschland befindlichen Castortransport, musste sie sich auseinandersetzen. Die Atomlobby geht einfach über Leichen.

Das sind alles Erfahrungen die ihre physischen und psychischen Spuren hinterlassen. Eine blutige Wunde wird beachtet, warum ist es bei einer unsichtbaren emotionalen Wunde nicht der Fall? Wiederholte willkürliche Gewalterfahrungen – seien sie physischer oder psychologischer Natur – gehen nicht einfach so an die Opfer dieser Gewalt und Willkür vorbei. „Post-traumatische Belastungsstörung“ (PTBS), werden die Folgen dieser Willkürhandlungen gegen Betroffenen genannt. PTBS gibt es nicht nur bei Katastrophen und Soldaten.

Die Posttraumatische Belastungsstörung (Abk.: PTBS; engl.: Post-traumatic Stress Disorder, Abk.: PTSD) entsteht als eine verzögerte oder protrahierte Reaktion auf ein belastendes Ereignis oder eine Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde. Charakteristisch für die PTBS ist das ungewollte Wiedererleben von Aspekten des Traumas. Menschen mit einer PTBS haben dieselben sensorischen Reaktionen (z.B. Bilder, Körperempfindungen) wie während des traumatischen Erlebnisses. Situationen oder Personen, die an das Trauma erinnern, werden von den Betroffenen als extrem belastend erlebt und rufen starke körperliche und gefühlsmäßige Reaktionen hervor.

Diese Reaktionen sind eine gesunde Antwort auf ein krankes System – wie krank das System ist, wurde in diesem Antrag im Ansatz dargelegt -, doch es fällt Betroffenen schwer, damit umzugehen, das bleibt für sie belastend, auch wenn es sich gut erklären lässt. Wenn die Handlungen des Staates gegen BürgerInnen unvorhersehbar und willkürlich werden, fehlt es an Rechtssicherheit. Diesen Mangel an Rechtssicherheit und diverse Gewalt- und Willkürerfahrungen, die in der Regel Willkürstaaten charakterisieren, können für PTBS ursächlich sein. Ein Gerichtsbeschluss, der die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme feststellt, kann nicht das Geschehen Ungeschehen machen. Es schützt leider auch nicht vor weiteren rechtswidrigen polizeilichen Maßnahmen. Das System ist der Fehler.

### **Relevanz**

Diese Tatsache ist sehr relevant, weil das Gericht sich in diesem Verfahren weigert, den schon vor der Hauptverhandlung vertretenen Standpunkt der Angeklagten, sie halte die polizeilichen Handlungen gegen sie für rechtswidrig, Betrachtung und Berücksichtigung zu schenken. Hierzu hat die Angeklagte weitere Beweisanträge vorbereitet. In den Augen des Gerichtes scheint die Frage der Rechtmäßigkeit der polizeilichen Handlung und der absolut willkürlichen Gewalt gegen DemonstrantInnen, nicht relevant zu sein.

Die Frage der Rechtmäßigkeit der Handlung und die Wahrnehmung der Angeklagten diesbezüglich sind aber mindestens bei der Berücksichtigung und Prüfung nach §16 StGB und §17 StGB

(Rechtfertigungsgründe, Irrtum), § 32 StGB (Notwehr und die Verhinderung eines rechtswidrigen Angriffes ) relevant. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Vorwurfs des Eingriffs in den Straßenverkehr als auch der Beleidigung.

Die Auswirkungen dieser ständigen polizeilichen Rechtsbrüche gegen die Angeklagte (PTBS wurde ihr attestiert) sind ebenfalls zu berücksichtigen; auch die heftige Gefährdung der Aktivistin durch PK Bode am 2.11.2011 trug dazu bei und ist zu berücksichtigen (§46 StGB) – diese Gefährdung wird in weiteren Beweisanträgen ausführlich zur Sprache kommen. Auch wenn das Gericht die Aussage von Polizeibeamten als einzige Wahrheit haben will und dieses Verfahren, wie viele anderen, nur den Schein eines fairen Verfahrens besitzt.